MRB GUSS

CONDITIONS OF SALES

Allgemeine Verkaufsbedingungen der MRB Guss GmbH

www.mrb-guss.com

INHALTSVERZEICHNIS

1. Maßgebende Bedingungen 3
2. Vertragsschluss 3
3. Lieferumfang, Masse, Gewichte, technische Angaben 3
4. Unteraufträge 4
5. Preise und Bezahlung 4
6. Eigentum an Technischen Unterlagen 4
7. Geheimhaltung, Werbung mit Geschäftsbeziehung 5
8. Entwicklungsleistungen 5
9. Lieferfristen, Versand und Gefahrenübergang 5
10. Lieferverzug 6
11. Höhere Gewalt 6
12. Prototypen und Fertigungsmittel 6
13. Einzugiessende Teile 7
14. Qualität und Dokumentation 7
15. Mängelanzeige 8
16. Haftung für Sachmängel 8
17. Allgemeine Haftungsbegrenzung 9
18. Verjährung von Schadenersatz- und Sachmängelansprüchen 9
19. Schutzrechte 10
20. Eigentumsvorbehalt 10
21. Allgemeine Bestimmungen 11
22. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort 12

CONDITIONS OF SALES

Allgemeine Verkaufsbedingungen der MRB Guss GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

1.1. Die vorliegenden Allg. Verkaufsbedingungen gelten für alle, auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der MRB Guss GmbH – nachfolgend MRB Guss – genannt.

1.2. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Der Schriftform im Verkehr zwischen den Parteien sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (Schriftform, Fax, E-Mail, DFÜ, etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur schriftlich bzw. in Textform verzichtet werden.

1.4. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder MRB Guss in Kenntnis derselben die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Lieferumfang, Masse, Gewichte, technische Angaben

3.1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind MRB Guss, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens drei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

3.2. Maßabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, gießtechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte bis 10 % sowie – im Falle von Serienlieferungen – Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % pro Lieferung sind zulässig.

3.3. Technische Angaben von MRB Guss sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

4. Unteraufträge

4.1. MRB Guss ist berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände Unterauftragnehmern zu übertragen.

4.2. Die Untervergabe von dokumentationspflichtigen Sicherheits-Teilen ("D-Teile") für Kraftfahrzeuge bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, die nicht ohne sachliche Gründe verweigert werden darf.

5. Preise und Bezahlung

5.1. Die Preise von MRB Guss gelten "ab Werk" (gemäß Incoterms der Internationalen Handelskammer) zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2. Die Vertragspartner werden sich um ständige Qualitätsverbesserungen und Kostensenkungen bemühen.

5.3. Bei vom Besteller verlangten Änderungen des Liefergegenstandes, nach Serienauslauf und/oder bei geringeren als ursprünglich vereinbarten bzw. geplanten Bezugsmengen werden die Preise entsprechend angepasst.

5.4. Tritt bei Langzeitverträgen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten eine wesentliche Änderung der Kostenfaktoren, insbesondere der Lohn-, Material-, Energie-, Fracht-, oder Logistikkosten ein, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5.5. Wird der Vertrag vom Besteller vorzeitig beendet, ist MRB Guss für etwaige Vorleistungen und nicht amortisierte Investitionen in Maschinen und Werkzeuge angemessen zu entschädigen.

5.6. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

5.7. Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist zulässig..

6. Eigentum an Technischen Unterlagen

6.1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder dessen Herstellung zur Verfügung, verbleiben Eigentums- und Urheberrechte beim vorlegenden Vertragspartner.

7. Geheimhaltung, Werbung mit Geschäftsbeziehung

7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

7.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

7.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

7.5. Die vorstehenden Pflichten enden 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Sie gelten nicht im Falle behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bzw. im Falle zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

8. Entwicklungsleistungen

8.1. Nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7 erhält MRB Guss bereits im Rahmen des Konzeptwettbewerbs vollen Schutz ihres Know-hows. Der Besteller wird das Konzept von MRB Guss nur mit deren Zustimmung selbst nutzen oder an Dritte weitergeben.

8.2. Wenn ausnahmsweise keine Serienbeteiligung von MRB Guss vereinbart ist, werden die Entwicklungskosten vom Besteller getragen. Dies gilt auch für die Kosten zur Herstellung von Versuchswerkzeugen und Prototypen.

9. Lieferfristen, Versand und Gefahrenübergang

9.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller.

9.2. Ist nicht Lieferung "frei Werk" bzw. nach einer analogen Ankunftsklausel gemäß Incoterms in der jeweils geltenden Fassung vereinbart, hat MRB Guss die Ware unter-Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

9.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände geht in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Werks auf den Besteller über, und zwar auch, wenn MRB Guss die Anlieferung übernommen hat.

10. Lieferverzug

10.1. Bei Lieferverzug haftet MRB Guss, soweit gesetzlich zulässig, dem Besteller und seinen Abnehmern nicht für indirekte Folgeschäden wie entgangenen Gewinn oder Schäden aus Betriebsunterbrechung.

11. Höhere Gewalt

11.1. Höhere Gewalt (Force Majeure), Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Insolvenz eines Subunternehmers, Ausschuss und Nachbehandlungen, die die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Prototypen und Fertigungsmittel

12.1. Die Kosten für Prototypen und Fertigungsmittel (spezielle Bearbeitungsmaschinen, Werkzeuge, Formen, Modelle, Schablonen, etc.) werden – sofern nichts anderes vereinbart ist – gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge Verschleiß, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen.

12.2. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Prototypen oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen die notwendigen, bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten. Im Übrigen werden die Kosten für Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel von MRB Guss getragen.

12.3. Auftragsspezifische Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat oder wenn sie Eigentum des Bestellers sind und MRB Guss zur Verfügung gestellt wurden, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz von MRB Guss. Danach ist der Besteller berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Fertigungsmittel heraus zu verlangen, sofern er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

12.4. MRB Guss verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordert MRB Guss den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht von MRB Guss zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Rückäußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Endet die Pflicht von MRB Guss zur Verwahrung der Fertigungsmittel, ist MRB Guss berechtigt, diese zu entsorgen. Stehen die Fertigungsmittel im Eigentum des Bestellers, trägt er die Kosten der Ent-sorgung. Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern MRB Guss für eine längere Zeit zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet ist.

12.5. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von MRB Guss nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

13. Einzugiessende Teile

13.1. Zum Eingießen eingelieferte Teile müssen maßhaltig und eingußfertig sein. Nachbearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

13.2. Die Menge der Eingussteile muss die Zahl der bestellten Gussteile um 10 % überschreiten. Für Ausschuss, der ohne Verschulden von MRB Guss beim Verarbeiten entsteht, ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

14. Qualität und Dokumentation

14.1. MRB Guss hat für ihre Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für Erstmusterprüfungen von Kraftfahrzeugteilen gelten die entsprechenden VDA-Schriften. Unabhängig davon hat MRB Guss die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

14.2. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel den mit "D" (Dokumentationspflichtige Sicherheitsteile) gekennzeichneten, Kraftfahrzeugteilen, hat MRB Guss darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat MRB Guss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

14.3. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich MRB Guss auf Anforderung des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

15. Mängelanzeige

15.1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, MRB Guss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet MRB Guss auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

15.2. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Bestellers, eingehende Lieferungen, zumindest stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen.

15.3. Wurde eine Abnahme oder Erstmusterprüfung der Liefergegenstände vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

16. Haftung für Sachmängel

16.1. MRB Guss haftet für Sachmängel ausschließlich nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften.

16.2. Falls MRB Guss nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt dieser das Risiko für die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

16.3. Bei Lieferung fehlerhafter Liefergegenstände ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst MRB Guss Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies MRB Guss nicht durchführen oder kommt MRB Guss dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr von MRB Guss zurückschicken.

In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit MRB Guss die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende (Mehr-) Kosten trägt MRB Guss.

Werden die gleichen Liefergegenstände wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei einer erneut fehlerhaften Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

16.4. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtungen über die Mängelanzeige erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziffer 16.3 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

16.5. MRB Guss sind die von ihr zu ersetzenden Teile auf Verlangen auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16.6. Das Rückgriffsrecht des Bestellers bei Verbraucherverträgen gemäß § 478 des deutschen BGB bzw. § 933 b des österreichischen ABGB ist ausgeschlossen.

17. Allgemeine Haftungsbegrenzung

17.1. Die Haftung für Serienschäden (einschließlich Rückrufaktionen) ist begrenzt auf den maximalen Jahresumsatz pro Serienschaden. Dies gilt entsprechend für die Haftung für Bandstillstände. Die Haftung für Schäden aus entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

17.2. Die Ersatzpflicht von MRB Guss ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von MRB Guss zu vereinbaren.

17.3. Die Haftung bei Lieferung mangelhafter Produkte im Rahmen der Sachmängelhaftung ist begrenzt auf die angemessenen und nachgewiesenen Kosten des Bestellers.

17.4. Jede Haftung für Folgeschäden und Folgekosten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und der Kunde wird MRB Guss in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, wenn die Gussteile ohne erfolgreiche Erprobung durch den Kunden oder den Endkunden unter Feldbedingungen in Serie gefertigt werden und / oder – soweit der Kunde gestützt auf das Entwicklungsergebnis – die Gussteile von einem nicht zum MRB Guss gehörenden Dritten herstellen lässt.

17.5. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantien, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

18. Verjährung von Schadenersatz- und Sachmängelansprüchen

18.1. Schadenersatz- und Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren zwei Jahre nach Anlieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

19. Schutzrechte

19.1. MRB Guss haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenständeaus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Sitzstaat von MRB Guss, vom Europäischen Patentamt oder in einem Staat der EU oder der USA veröffentlicht ist.

19.2. MRB Guss stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

19.3. Dies gilt nicht, soweit MRB Guss die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von ihr hergestellten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit MRB Guss nach vorstehendem Absatz nicht haftet, stellt der Besteller sie von allen Ansprüchen Dritter frei.

19.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

19.5. Die Haftung und die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1. MRB Guss behält sich das Eigentum an sämtlichen von MRB Guss gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung der Forderungen von MRB Guss aus der Geschäftsverbindung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung von MRB Guss.

20.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der von MRB Guss gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für MRB Guss vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit nicht MRB Guss gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von MRB Guss gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. im Verhältnis des Wertes der von MRB Guss gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, MRB Guss anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MRB Guss.

20.3. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in Höhe des uns zustehenden Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an MRB Guss bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von MRB Guss ab. Dem Besteller ist eine weitere Abtretung der gegenständlichen Forderungen im Rahmen eines echten Factoring nicht gestattet. Stellt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware in ein mit seinem Abkäufer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten, gleiches gilt für den kausalen Saldo im Fall der Insolvenz des Bestellers. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen von MRB Guss verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und MRB Guss die zur Geltendmachung der Rechte von MRB Guss erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Die Einziehungsbefugnis erlischt mit Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Bestellers.

20.4. MRB Guss wird die von MRB Guss gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

21.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

22. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

22.1. Es gilt das am Sitz von MRB Guss geltende Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

22.2. Erfüllungsort ist der Sitz von MRB Guss.

22.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MRB Guss. MRB Guss ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

05/2023
MRB Guss GmbH, Wiener Straße 41-43, 3130 Herzogenburg

Datum	ÄNDERUNG (Ziffer/Inhalt)	FREIGABE
10.05.2023	Version 1.1	R. Bachus

MRB GUSS

Herausgeber: MRB Guss GmbH | Herzogenburg | Mai 2023

KONTAKT

A-3130 Herzogenburg, Wiener Straße 41-43
T +43 2782 90911
E office@mrb-guss.com